

**6779/AB**  
Bundesministerium vom 28.07.2021 zu 6845/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.388.005

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6845/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Mai 2021 unter der Nr. **6845/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt gegen Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *1. Gegen wie viele Männer wurden zu den nachstehenden Straftatbeständen von 2015 bis 2020 in Fällen, in denen das Opfer eine Frau war, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet? Es wird um tabellarische Auflistung nach Jahren und Landesgerichtssprengel ersucht.*
  - a. § 75 StGB
  - b. § 76 StGB
  - c. § 83 StGB
  - d. § 84 StGB
  - e. § 85 StGB
  - f. § 86 StGB
  - g. § 87 StGB
  - h. § 99 StGB
  - i. § 105 StGB

j. § 106 StGB

k. § 107 StGB

l. § 107a StGB

m. § 107b StGB

n. § 107c StGB

- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingestellt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?
- 3. Wie viele gerichtliche Strafverfahren endeten mit einem Freispruch (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?
- 4. Wie viele Ermittlungsverfahren oder gerichtliche Strafverfahren wurden diversionell erledigt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?
- 5. Wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?

Soweit die Verfahrensautomation Justiz (VJ) Auswertungen zu diesen Fragen zuließ, habe ich diese der Anfragebeantwortung angeschlossen. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass sich über die VJ keine Aussagen über die konkrete Opfer-Täter Relation ableiten lassen. Es lassen sich über diese Datenbank nur alle (männlichen) Beschuldigten allen (weiblichen) Opfern zuordnen. Beschuldigte bzw. Opfer mit dem Eintrag „Geschlecht unbekannt“ wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Folgendes ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben: Bei den Diversionen zu Mord (§ 75 StGB) und anderen nicht diversionsfähigen Delikten, sowie bei den Bezirksgerichtlichen Erledigungen, die nicht in deren Zuständigkeit fallen, dürfte es sich um (händische) Fehleintragungen handeln.

#### **Zu den Fragen 6 und 7:**

- 6. Um zielgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können, bedarf es einer genauen Untersuchung der begangenen Gewaltdelikte an Frauen.
  - a. Welche Untersuchungen wurden im Hinblick auf die begangenen Femizide in den Jahren 2015 bis 2020 bisher durchgeführt?
  - b. Kennen Sie die Ergebnisse der von Innenminister Peschorn und Frauenministerin Stilling eingesetzten Screening-Gruppe, die die begangenen Fraenmorde im Zeitraum von 1. Jänner 2018 und 25. Jänner 2019 untersuchte (Frauenmorde: Jeder Mord ist einer zu viel - Bundeskanzleramt Österreich)?
    - i. Wenn ja, wie wurden die Empfehlungen der Screening Gruppe genau umgesetzt?

- *7. Planen Sie eine vergleichbare Screening Gruppe für die Untersuchung der begangenen Frauenmorde in den letzten Jahren (bspw. für die Jahre 2015-2020) einzusetzen um zielgerechtere Maßnahmen ergreifen zu können?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Welche Untersuchung der in den letzten Jahren begangenen Frauenmorden werden Sie vornehmen?*

Zur Untersuchung der Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen und an unmündigen Minderjährigen der letzten fünf Jahre (2016 – 2020, 1. Quartal 2021) hat das Bundesministerium für Justiz Anfang Mai 2021 die Erhebung der relevanten Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften veranlasst. Die geplante Analyse soll unter anderem klären, wie viele der relevanten Verfahren Gewalt im sozialen Nahraum betrafen, inwieweit es eine Vorbefassung der Staatsanwaltschaft gab und welche Risikofaktoren bestanden. Erste Ergebnisse sollen im Herbst 2021 vorliegen.

Das Ergebnis der Screening-Gruppe ist bekannt. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits am 3. April 2019 für die Staatsanwaltschaften in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht (S1068/0003-IV 5/2019). Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes. Bei der Erstellung des Erlasses wurden sowohl GREVIO-Empfehlungen implementiert als auch eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres hergestellt.

Nach mehr als einjähriger Anwendungszeit wurden die Richtlinien unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der Opferschutzeinrichtungen, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden erstmals überarbeitet. Der Arbeitsbehelf steht den Staatsanwaltschaften aktuell in der am 17.12.2020 veröffentlichten 2. Auflage zur Verfügung. Hauptaugenmerk wurde auf die weitere Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie zur Abklärung der Risikofaktoren unter Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, auf die Beweissicherung, auf die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf zwischenzeitige gesetzliche Neuerungen (bspw. § 38a SPG) gelegt.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Maßnahmenpakets gegen Gewalt an Frauen erfolgt eine neuerliche Evaluierung der Richtlinien.

**Zur Frage 8:**

- *Welche Maßnahmen werden Sie für (weitere) Verbesserungen des Opferschutzes setzen?*

Die Verbesserung des Opferschutzes stand und steht im Zentrum beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Bereits vor der Umsetzung der Richtlinie Opferschutz war das nationale Niveau des Opferschutzes besonders hoch, weshalb Österreich stets eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Stärkung der Opferrechte eingenommen hat und große Anstrengungen unternimmt, die Bestimmungen der "Istanbul-Konvention" (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) und die entsprechenden Empfehlungen aus dem Bericht von GREVIO umzusetzen.

So war eine wesentliche Zielsetzung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Visktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Mit dem StPRÄG I 2016 wurden unter anderem Opfer häuslicher Gewalt als besonders schutzbedürftig anerkannt, was bedeutet, dass sie nach § 66a Abs. 2 StPO neben den allgemeinen Opferrechten auch besondere Rechte im Strafverfahren haben. Zu diesen Rechten gehört z.B. die schonende Einvernahme (§ 165, § 250 Abs. 3 StPO) im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung, bei der die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger nicht im Vernehmungsraum anwesend sind, sondern die Vernehmung des Opfers über eine Videoanlage verfolgen können.

Opfer von Gewalt haben im Strafverfahren auch stets Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, wurde der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt weiter ausgedehnt und auch Opfer einbezogen, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt erfahren haben. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der Strafprozessordnung (z.B. das Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier

Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren).

Zuletzt wurde schließlich mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG), BGBI. I Nr. 148/2020, das am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten ist, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeug\*innen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

